

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. 11. 2001 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. 12. 2005 (SächsGVBl. S. 309) hat der Gemeinderat Falkenhain in seiner Sitzung am 19. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Falkenhain im Sinne von § 1 Abs. 2 und 3 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege im Gebiet der Gemeinde Falkenhain betreut werden, gilt § 4 der Satzung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Falkenhain Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

(5) In besonderen Härtefällen ist der Bürgermeister der Gemeinde Falkenhain berechtigt, die Gebühr herabzusetzen oder zu erlassen. Dazu muss ein Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegen.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

Die Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte wird in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Falkenhain festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Falkenhain ist jeweils am 10. Kalendertag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die weiteren Entgelte werden am 10. Kalendertag eines Monats für den abgelaufenen Monat fällig. (z.B. zusätzliche Betreuungszeit, Gastkinder, Verpflegungsgelder)

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Falkenhain vom 29.07.2003 außer Kraft.

Falkenhain, den 20. Dezember 2005

H ä r t e l
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

(1) Benutzungsgebühren im Kindergarten und Kinderkrippe:

In €		1. Kind		2. Kind		3. Kind	
		Familie	Allein erziehend	Familie	Allein erziehend	Familie	Allein erziehend
Kinderkrippe	9 Std.	154,00	138,60	92,40	83,16	30,80	27,72
	6 Std.	102,67	92,40	61,60	55,44	20,53	18,48
	4,5 Std.	77,00	69,30	46,20	41,58	15,40	13,86
Kindergarten	9 Std.	101,00	90,90	60,60	54,54	20,20	18,18
	6 Std.	67,33	60,60	40,40	36,36	13,47	12,12
	4,5 Std.	50,50	45,45	30,30	27,27	10,10	9,09

(2) Zusätzliche Betreuungszeit:

Erfolgt eine Betreuung in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten über der im Betreuungsvertrag festgelegten täglichen Betreuungszeit, ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von

Krippenkind: 4 €
Kindergartenkind: 2 €

pro Stunde zu entrichten.

(3) Benutzungsgebühren für Gastkinder:

Gastkinder, die nur zeitweise die Einrichtungen besuchen, zahlen den folgenden Stundensatz:

Krippenkind: 5 €
Kindergartenkind: 3 €

Kinder, die mehr als 20 Stunden pro Monat die Kindertageseinrichtung besuchen, sind anzumelden und haben die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

(4) Verpflegungskosten entsprechend der Inanspruchnahme von diesen Leistungen.